

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Veterinärämter der Stadt- u. Landkreise  
Chemische und Veterinäruntersuchungsämter  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg

Datum 18.04.2017  
Name Dr. Lenz  
Durchwahl 0711 126-2442  
Aktenzeichen 33-9122.20  
(Bitte bei Antwort angeben)

Staatl. Tierärztliches Untersuchungsamt  
Aulendorf  
- Diagnostikzentrum –

nachrichtlich:

Geflügelwirtschaftsverband Baden-Württemberg e.V.  
Oststr. 6  
53173 Bonn

Regierungspräsidien Baden-Württemberg  
Abteilungen 3

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

Geflügelgesundheitsdienste der Tierseuchenkasse  
Baden-Württemberg am  
CVUA Stuttgart  
CVUA Karlsruhe  
CVUA Freiburg  
STUA Aulendorf

Vogelwarte Radolfzell am Max-Planck-Institut für Ornithologie

Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V.

Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter e.V.

**Aviäre Influenza;  
Beendigung der risikoorientierten vorbeugenden Aufstallung mit Ablauf des  
20.04.2017**

**Erlass des MLR vom 13.03.2017 zur Neubewertung der Risikogebiete mit Aufstallungspflicht; gl. Az.**

Die Anordnung der Aufstallung von im Freiland gehaltenem Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln in den zuletzt per Erlass des MLR vom 13.3.2017 ausgewiesenen Risikogebieten wird mit Ablauf des 20. Aprils 2017 nicht verlängert.

In Baden-Württemberg wurde nach dem 22. Februar 2017 weder bei tot aufgefundenen Wildvögeln noch bei gehaltenem Geflügel eine Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N8 festgestellt. Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft in seiner [aktuellen Risikoeinschätzung](#) vom 31.03.2017 das Risiko eines Eintrags der aviären Influenza aus der Wildvogelpopulation in Bestände mit gehaltenem Geflügel für Gebiete, in denen für längere Zeit keine HPAI H5N8 Nachweise bei Wildvögeln erfolgt sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, als gering ein, weshalb keine Notwendigkeit für weitere Aufstallungsanordnungen im Land gesehen wird.

Die fortgesetzte Einhaltung wirksamer Biosicherheitsmaßnahmen ist weiterhin von großer Bedeutung zur Verhütung des Eintrags der aviären Influenza in die Bestände. Die Verpflichtung der Tierhalter hierzu findet sich abgestuft nach Bestandsgröße in der Geflügelpest-Verordnung und allgemein im Tiergesundheitsgesetz für alle Tierhalter. Per Bundesverordnung sind auch in Kleinsthaltungen noch bis zum 20. Mai 2017 weitere Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtend einzuhalten.

Die Entwicklung des Geflügelpestgeschehens ist für Baden-Württemberg im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern sehr glimpflich verlaufen. Im Land gab es lediglich einen Nachweis des hochpathogenen AIV H5N8 im Vogelpark Karlsruhe-Neureut.

Bei 307 von insgesamt 1721 in Baden-Württemberg untersuchten Wildvögeln wurde bis zum 18.04.2017 AIV-H5N8 nachgewiesen; die meisten positiven Befunde wurden im November 2016 festgestellt (86 % aller positiven Nachweise).

Minister Peter Hauk MdL hat darum gebeten, der Veterinärverwaltung, den Untersuchungseinrichtungen sowie allen sonstigen Beteiligten seine Anerkennung und seinen Dank für die sehr gute, in den zurückliegenden Monaten geleistete Arbeit auszusprechen. Dass die Aufstallung sowie die sonstigen Biosicherheitsmaßnahmen wirksame und adäquate Mittel zur Verhinderung des Eintrags des AIV sind, hat die Entwicklung des Geflügelpestgeschehens in Baden-Württemberg gezeigt.

gez. Jürgen Maier